

Satzung des

Red Deaf FC Bayern München Fanclubs

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Fanclub führt den Namen „Red Deaf FC Bayern München Fanclub“ und hat seinen Sitz in Holzkirchen.
- 1.2 Der Fanclub wurde am 31. Juli 2005 in Reichenschwand gegründet.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr vom 01. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.
- 1.4 Der Fanclub ist im Fanclubregister des FC Bayern München eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Fanclub versteht sich als Botschafter des FC Bayern München und will das Erscheinungsbild des Vereins positiv mitprägen.
- 2.2 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) Gemeinsame Fahrten zu den Spielen des FC Bayern München
 - b.) Kontakte zu den anderen Fanclubs aufbauen und pflegen
 - c.) Geselliges Beisammensein, Weihnachtsfeier und Saisonabschlussfeier
 - d.) Ansprechpartner für die hörbehinderten Fußballfans vom FC Bayern München
- 2.3 Der Fanclub verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied im Fanclub kann jede Person ab ihrer Geburt werden. Eine Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren ist nur mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten möglich.
- 3.2 Mit Abgabe des Mitgliedsantrages erkennt das Mitglied vorbehaltlos die Satzung des Fanclubs an.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Wiedereintritt muss von der Vorstandschaft einstimmig zugestimmt werden. Im Zweifelfall entscheidet die Mitgliederversammlung darüber.
- 3.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 24 Euro. Zusätzlich wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 5 € erhoben.
- 4.2 Für Jugendliche bis zum Ausbildungsende, Arbeitslose und Rentner beträgt der ermäßigte Beitrag 12 Euro.
- 4.3 Kinder bis 12 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4.4 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres zu überweisen.
- 4.5 Bei einem Clubeintritt nach dem 31. Dezember ist für das laufende Geschäftsjahr nur der halbe Jahresbeitrag zusätzlich der Aufnahmegebühr von 5 € zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Fanclub endet durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes
 - b) den Austritt, der bis spätestens 31. Mai gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
- 5.2 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft folgendes:
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Fanclubs
 - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - c) bei schädigendem Verhalten gegenüber dem Fanclub oder dem FC Bayern München e.V.
 - d) bei der Beitragssäumigkeit trotz Mahnung, bis spätestens 31. Dezember.
- 5.3 Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6 Organe des Fanclubs

- 6.1 Die Organe des Fanclubs sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstandschaft

- 7.1 Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) zwei Beisitzern
- 7.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nur die volljährigen Mitglieder können gewählt werden.
- 7.3 Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.
- 7.4 Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten im Fanclub zuständig, sowie verantwortlich und führt sie nach bestem Wissen und Gewissen aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird per Email spätestens 4 Wochen vor dem Termin mit Tagesordnungspunkten bekannt gegeben.
- 8.2 Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ohne Neuwahlen ist schon beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Neuwahlen ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs erforderlich.
- 8.4. Vor den Neuwahlen ist ein neutraler Wahlleiter zu bestimmen.
- 8.5 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 8.6 In der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende über die Tätigkeit des Fanclubs im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten. Der Kassier hat Bericht über die finanzielle Lage des Fanclubs zu geben, welchen der Kassenrevisor vorher geprüft und unterschrieben hat.
- 8.7 Bei Neuwahlen der Vorstandschaft wird zusätzlich ein Kassenrevisor gewählt, der nicht der Vorstandschaft angehören darf.

§ 9 Haftung

- 9.1. Der Fanclub haftet weder gegenüber seinen Mitgliedern, noch gegenüber den Teilnehmern seiner Veranstaltungen für Unfälle, Diebstähle und Schäden. Jedes Mitglied und jeder Teilnehmer ist für sein Verhalten selbst verantwortlich und haftbar.

§ 10 Vermögen

- 10.1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Fanclubs werden ausschließlich zur Erreichung des Fanclubzwecks verwendet.

§ 11 Auflösung des Fanclubs

- 11.1 Die Auflösung des Fanclubs kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Um die Auflösung zu beschließen, ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs notwendig.
- 11.2. Es bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 11.3 Über das vorhandene Vermögen hat diese Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. November 2013 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.